

**Satzung der Stadt Halberstadt
über den auf der Gedenkstätte Langenstein-Zwieberge
befindlichen Friedhof**

Auf Grund der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. 2009, 383) in der jeweils geltenden Fassung und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Bestatt-G LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl 2002, Seite 46) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 04. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Auf einem Teilbereich (siehe farbige Kennzeichnung „neue Grabfläche“ auf der in der Anlage beigefügten Lageskizze) der Gedenkstätte Langenstein-Zwieberge wird ein Friedhof eingerichtet.

**§ 2
Friedhofszweck**

Der Friedhof dient ausschließlich der Bestattung von Personen, die im Konzentrationslager Langenstein-Zwieberge inhaftiert waren. Ein Anspruch anderer Personen auf Bestattung ist ausgeschlossen.

Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, obliegt der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt im Benehmen mit der Stadt Halberstadt.

**§ 3
Bestattungsart**

Es wird eine Urnengemeinschaftsanlage eingerichtet. Andere Bestattungsarten sind ausgeschlossen. Für die Bestattung sind ökologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Die Verwendung von Grabsteinen oder Grabmalen ist unzulässig.

**§ 4
Ruhezeit**

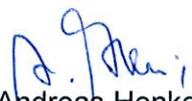
Es gilt eine ewige Ruhezeit.

**§ 5
Hausrecht/Benutzerordnung**

Der Friedhof gliedert sich in die Gedenkstätte Langenstein-Zwieberge ein. Das Hausrecht liegt bei der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt. Es gilt die Besucherordnung für die Gedenkstätte für die Opfer des KZ Langenstein-Zwieberge.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 05.07.2013